Pohlkamp
Architektur und Energie

Ostbeverner Str. 8 48291 Telgte

Fon: 0 25 04 / 9 22 4 - 0
Fax: 0 25 04 / 9 22 4 - 29
Mail: info@pk-plan.de
Web: www.pk-plan.de

Pohlkamp - Architektur und Energie | Ostbeverner Str. 8 | 48291 Telgte

Alexander Osthues
M.Sc. Bauingenieurwesen

Tel: 0 25 04 / 92 24–18
Mail: osthues@pk-plan.de

An die Bauaufsichtsbehörde

Kreis Kleve
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

10.12.2015

Bauvorhaben:	Neubau OGS- Bereich der Grundschule Weeze
Bauherr:	Gemeinde Weeze Cyriakusplatz 13-14 47652 Weeze
Bauort:	Magdeburger Straße 7-15, Weeze
Aktenzeichen:	
Betreff:	Einreichung Bauantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit sende ich Ihnen die Bauantragsunterlagen für den Neubau des OGS-Bereiches an der Marienwassergrundschule in Weeze zur Genehmigung zu.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. A. Osthues

i.A. Alexander Osthues M.Sc.

Anlagen:

- Bauantragsformular Sonderbau (1-fach)
- Lageplan inkl. Berechnung baulicher Nutzung (4-fach)
- Bauzeichnungen (1-fach)
- Baubeschreibung (1-fach)
- Nutzflächenberechnung (1-fach)
- Berechnung Bruttorauminhalt (1-fach)
- Brandschutzkonzept (1-fach)
- Baustatistik (1-fach)

Brandschutz Dr. Heins & Partner - Ingenieure -

- *von der Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes*
- *von der IHK Duisburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz*
- *bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29b BImSchG*

Tiergartenstraße 29
47533 Kleve
Telefon: (0 28 21) 7 13 98-0
Telefax: (0 28 21) 7 13 98-29

Postanschrift:
Postfach 1164
47511 Kleve

e-mail:
info@heins-brandschutz.de
www.heins-brandschutz.de

Partner:
Dr.-Ing. Thomas Heins
Dipl.-Ing. Rainer Gellings

Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) M. von Malottky
Projekt Nr.: 1381-15

Brandschutzkonzept nach § 69(1) BauO NRW

Projekt:	Neubau OGS-Bereich Grundschule Weeze Magdeburger Straße 7-15 47652 Weeze
Bauherrin:	Gemeinde Weeze Cyriakusplatz 13-14 47652 Weeze
Entwurfsverfasser:	Pohlkamp Architektur und Energie Ostbevener Straße 8 48291 Telgte
Aufgestellt am:	03. Dezember 2015
Dieses Konzept umfasst:	16 Seiten, 1 Anlage

1. Ausfertigung

Anlage zum Bauschein
6.1 3809-15-16
Bauaufsichtlich geprüft
KREIS KLEVE
Der Landrat
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Kleve, den
16. 03. 2016
Im Auftrag:

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1	AUFTRAG UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	BEURTEILUNGSGRUNDLAGE	5
2.1	**Unterlagen**	**5**
2.2	**Bauvorschriften und technische Regeln**	**5**
3	SCHUTZZIELE DES BRANDSCHUTZES	7
4	GEBÄUDEBESCHREIBUNG AUS BRANDSCHUTZTECHNISCHER SICHT	8
5	BRANDSCHUTZTECHNISCHE BEURTEILUNG	9
5.1	**Lage und Zugänglichkeit (Ziff. 1)**	**9**
5.2	**Löschwasserversorgung (Ziff. 2)**	**9**
5.3	**Löschwasserrückhalteanlagen (Ziff. 3)**	**9**
5.4	**System der inneren und äußeren Abschottung (Ziff. 4)**	**10**
5.4.1	Gebäudeabschlusswände	10
5.4.2	Gebäudetrennwände	10
5.4.3	Wände, Pfeiler und Stützen	10
5.4.4	Trennwände	11
5.4.5	Decken	11
5.4.6	Bedachungen	11
5.5	**Rettungswege (Ziff. 5)**	**11**
5.5.1	Notwendige Treppen und Treppenräume	11
5.5.2	Notwendige Flure	11
5.5.3	Rettungswegführung	12
5.6	**Höchstzulässige Zahl der Nutzer (Ziff. 6)**	**12**
5.7	**Technische Einrichtungen**	**12**
5.7.1	Feuerstätten	12
5.7.2	Leitungsanlagen (Ziff. 7)	12

5.7.3 Lüftungsanlagen (Ziff. 8) 13

5.8 Brandschutztechnische Einrichtungen 13

5.8.1 Rauch- und Wärmeabzug (Ziff. 9) 13

5.8.2 Alarmierungseinrichtungen (Ziff. 10) 13

5.8.3 Anlagen zur Brandbekämpfung (Ziff. 11) 13

5.8.4 Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung (Ziff. 12) 13

5.8.5 Hydrantenpläne (Ziff. 13) 13

5.8.6 Brandmeldeanlage (Ziff. 14) 14

5.9 Feuerwehrpläne (Ziff. 15) 14

5.10 Organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung(Ziff. 16) 14

5.10.1 Brandschutzordnung 14

5.10.2 Betriebliche Brandschutzmaßnahmen 14

5.10.3 Brandschutz während der Bauausführung 15

5.10.4 Prüfung nach PrüfVO 15

5.11 Abweichende Ausführung zu materiellen Anforderungen (Ziff. 17) 15

5.12 Rechenverfahren des Brandschutzingenieurwesens (Ziff. 18) 15

6 ZUSAMMENFASSUNG 16

1 AUFTRAG UND AUFGABENSTELLUNG

Das Architekturbüro Pohlkamp plant für die Gemeinde Weeze den Neubau eines OGS-Bereiches für die Grundschule in Weeze. Im Rahmen der Baumaßnahme wird ein von der Schule autarkes, erdgeschossiges Gebäude auf einer Fläche von ca. 495 m² errichtet, in dem eine offene Ganztagsbetreuung eingerichtet wird.

Bei dem geplanten Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung, für die zusammen mit den Bauantragsunterlagen ein Brandschutzkonzept eingereicht werden soll. Mit der Erstellung des Brandschutzkonzeptes wurde das Sachverständigenbüro Brandschutz Dr. Heins & Partner - Ingenieure - aus 47533 Kleve von der Gemeinde Weeze beauftragt.

Die brandschutztechnische Bewertung des Gebäudes erfolgt auf Grundlage der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW /R1/), die Inhalte des Brandschutzkonzeptes richten sich nach § 9(2) BauPrüfVO NRW /R3/.

2 BEURTEILUNGSGRUNDLAGE

2.1 Unterlagen

Für die brandschutztechnische Beurteilung wurden die nachfolgenden Unterlagen verwendet:

/U1/ Lageplan Brandschutz, Projekt-Nr. PK 15-04, Plan-Nr. 1.2, Maßstab 1:100, Stand: 02. Dezember 2015

/U2/ Grundriss und Schnitt A-A, Projekt-Nr. PK 15-04, Plan-Nr. 10, Maßstab 1:100, Stand: 02. Dezember 2015

/U3/ Ansichten, Projekt-Nr. PK 15-04, Plan-Nr. 11, Maßstab 1:100, Stand: 02. Dezember 2015

2.2 Bauvorschriften und technische Regeln

Auf folgende Gesetze, Verordnungen und technische Regeln wird als Beurteilungsgrundlage zurückgegriffen:

/R1/ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), in der Fassung vom 28. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

/R2/ Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NRW – eingeführt durch RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, 12.10.2000 (MBl. NRW. S. 1432), gültig bis zum 31.12.2005

/R3/ Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), in der Fassung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847)

/R4/ Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) vom 30. September 2014 (GV. NRW. S. 615)

/R5/ Verordnung über den Betrieb von Feuerungsanlagen (Feuerungsverordnung - FeuVO NRW) vom 21. Juli 1998 (GV. NW. 1998 S. 481), in der Fassung vom März 2008

/R6/ Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 17. November 2009 (GV. NRW. 2009 S. 682)

/R7/ Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Schulbaurichtlinie – SchulBauR; Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 05.22.2010 – X.1-170 -

/R8/ Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 (MBl. NRW. S. 1719)

/R9/ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Mai 1998

/R10/ DIN 4102-2: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; September 1977

/R11/ DIN 14095: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, in der Fassung vom Mai 2007

/R12/ DIN 14096 : Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen; Mai 2014

/R13/ DIN EN ISO 7010: Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen; Oktober 2012

/R14/ Technische Regeln Arbeitsblatt W405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung". DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Februar 2008

/R15/ ASR A2.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände, November 2012

3 SCHUTZZIELE DES BRANDSCHUTZES

Nach § 3(1) BauO NRW müssen bauliche Anlagen so angeordnet, errichtet, geändert und instand gehalten werden, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird. Hinsichtlich des Brandschutzes bedeutet dies, dass bauliche Anlagen so beschaffen sein müssen, dass der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 17(1) BauO NRW).

Um die oben genannten Schutzziele zu erreichen, werden bestimmte bauordnungsrechtliche Anforderungen an die Brennbarkeit der Baustoffe, den Feuerwiderstand der Bauteile, die Dichtheit der Verschlüsse von Öffnungen und die Anordnung von Rettungswegen gestellt.

Für Sonderbauten können nach § 54(1) BauO NRW zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3(1) BauO NRW besondere Anforderungen gestellt werden, aber auch Erleichterungen im Einzelfall gestattet werden.

Das erdgeschossige Gebäude mit dem OGS-Bereich gehört im Allgemeinen zur Grundschulnutzung. Bei dem Gebäude handelt es sich jedoch um kein reguläres Schulgebäude mit mehreren Unterrichtsräumen. Die brandschutztechnische Bewertung wird nicht nach den Vorgaben der als Verwaltungsvorschrift eingeführten Schulbaurichtlinie /R7/ durchgeführt, da dies aufgrund der Gebäudeart und –größe zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Darüber hinaus werden aber der erste und zweite Rettungsweg aus Räumen der Kinderbetreuung baulich gesichert. Die Anzahl und Breite der Ausgänge sind dabei so zu bemessen, dass im Brandfall eine Evakuierung rasch und ohne Panik erfolgen kann.

4 GEBÄUDEBESCHREIBUNG AUS BRANDSCHUTZTECHNISCHER SICHT

Die Grundschule Weeze befindet sich auf dem Gelände in der Magdeburger Straße in Weeze. Das geplante OGS-Gebäude wird auf dem Schulgelände südlich vom Grundschulgebäude mit einem Abstand von 5,25 m errichtet. Zwischen dem bestehenden Schulgebäude und dem OGS-Bereich wird eine ca. 10 m breite Überdachung mit freien Seiten aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.

Das OGS-Gebäude ist erdgeschossig und hat eine maximale Ausdehnung von ca. 30,5 m auf einer Grundfläche von ca. 495 m². Der Fußboden des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes liegt weniger als 7 m über dem Gelände. Gemäß § 2(3) BauO NRW handelt es sich somit um ein **Gebäude geringer Höhe**.

Die tragenden Bauteile sind in Massivbauweise hergestellt. Brandschutztechnisch bemessene Trennwände oder Decken sind in dem Gebäude nicht vorhanden. Das Dach wird als Pultdach mit gegenläufig geneigten Dachflächen errichtet.

In dem Gebäude werden zwei Räume zur Kinderbetreuung, eine Mensa sowie ein Büroraum und Betriebsräume eingerichtet. Die Mensa liegt aufgrund der bestuhlten Nutzung und der vorhandenen Besucherfläche nicht im Geltungsbereich des Teil 1 der SBauVO /R6/ (Versammlungsstätten).

Bis zu fünfmal im Jahr sollen die betreuten Kinder auch in dem OGS-Bereich übernachten können. Daher erhält der OGS-Bereich funkvernetzte Rauchwarnmelder in den Aufenthaltsräumen, Abstellräumen und dem Flur.

Die Erschließung der Aufenthaltsräume erfolgt im Wesentlichen über einen zentralen Flur, der ebenfalls genutzt wird. Die Aufenthaltsräume für Kinder sind jeweils mit einem eigenen Ausgang ins Freie ausgestattet.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden werden Handfeuerlöscher vorgehalten. Im Brandfall ist die Feuerwehr Weeze zuständig.

5 BRANDSCHUTZTECHNISCHE BEURTEILUNG

Im Folgenden sind die brandschutztechnischen Anforderungen an das Gebäude zusammengestellt, die an der geplanten Bauweise gespiegelt werden. Erleichterungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden in den markierten Absätzen herausgestellt und begründet. Falls erforderlich, werden gleichwertige Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

5.1 Lage und Zugänglichkeit (Ziff. 1)

Das betrachtete OGS-Gebäude liegt auf dem Schulgelände an der Magdeburger Straße 7-15 in Weeze. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichend Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr vorhanden. Aufstellflächen für das Hubrettungsgerät der Feuerwehr sind nicht erforderlich, da aus dem erdgeschossigen Gebäude die Rettungswege baulich sichergestellt sind.

Im Erdgeschoss sind mehrere direkte Zugänge in das Gebäude über den Flur und in die einzelnen Aufenthaltsräume vorhanden. Ein Löschangriff auf das Gebäude kann von vier Seiten aus erfolgen.

5.2 Löschwasserversorgung (Ziff. 2)

Gemäß § 44(3) BauO NRW ist zur Brandbekämpfung eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung zu stellen. Nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW /R14/ ergibt sich für das Gebiet ein Grundschutz an Löschwasser von mindestens 96 m^3/h. Diese Löschwassermenge soll über einen Zeitraum von zwei Stunden vorgehalten werden.

Das Löschwasser kann aus mehreren Hydranten im Umkreis von max. 300 m zum Standort entnommen werden. Bis zur Fertigstellung des Gebäudes wird der Nachweis über die vorhandene Löschwasserversorgung gemäß § 4(1) Ziffer 2 BauO NRW geführt.

5.3 Löschwasserrückhalteanlagen (Ziff. 3)

Ein Lager für wassergefährdende Stoffe im Sinne der Löschwasser-Rückhalterichtlinie (LöRüRL /R8/) ist in dem Gebäude nicht vorhanden. Besondere Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind somit nicht erforderlich.

5.4 System der inneren und äußeren Abschottung (Ziff. 4)

Die Anforderungen an die Baustoffe / Bauteile des OGS-Gebäudes und die dazugehörigen Rechtsvorschriften sind in den folgenden Kapiteln zusammengestellt. Die verwendeten Begriffe zu den Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen beziehen sich auf die relevanten Teile der DIN 4102-1 /R9/ und DIN 4102-2 /R10/.

5.4.1 Gebäudeabschlusswände

Das Gebäude wird auf zwei Flurstücken (516, 527) errichtet. Hierfür wird eine Vereinigungsbaulast nach § 4(2) BauO NRW eingetragen.

Das Gebäude hat einen Mindestabstand von 2,50 m zu den Nachbargrenzen und einen Abstand von mindestens 5,0 m zu bestehenden Gebäuden auf dem Schulgelände. Gebäudeabschlusswände nach § 31(1) BauO NRW sind nicht vorhanden und bauordnungsrechtlich auch nicht erforderlich.

Zwischen dem OGS-Gebäude und dem bestehenden Schulgebäude wird auf einer Breite von ca. 10 m eine Überdachung errichtet. Hiergegen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, da die Überdachung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) hergestellt wird und der Bereich unterhalb der Überdachung aufgrund der Möglichkeiten zur Wärme- und Rauchableitung über die freien Seiten als das Freie angesehen werden kann.

5.4.2 Gebäudetrennwände

Das Gebäude hat eine maximale Ausdehnung von ca. 30,5 m. Die Errichtung von Gebäudetrennwänden nach § 32(1) BauO NRW ist nicht erforderlich.

5.4.3 Wände, Pfeiler und Stützen

Die tragenden Wände, Pfeiler und Stützen in dem Gebäude geringer Höhe sind gemäß § 29(1) BauO NRW in der Feuerwiderstandsklasse F 30 hergestellt.

An die nichttragenden Außenwände werden bauordnungsrechtlich keine besonderen Anforderungen gestellt.

5.4.4 Trennwände

Das OGS-Gebäude dient einer Nutzung. Die Errichtung von Trennwänden nach § 30 BauO NRW ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

5.4.5 Decken

Decken sind in dem erdgeschossigen Gebäude nicht vorhanden.

5.4.6 Bedachungen

An die Dachkonstruktion des Gebäudes werden im Allgemeinen keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen gestellt. Die Bedachung ist nach § 35(1) BauO NRW widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme hergestellt (harte Bedachung).

Im Dach sind zwei Lichtbänder eingebaut, die aus brennbaren Baustoffen bestehen. Gegen diese Erleichterung zu § 35(1) BauO NRW bestehen aus brandschutztechnischer Sicht und unter Bezug auf § 35(4) BauO NRW in Verbindung mit Ziffer 35.41 VV BauO NRW keine Bedenken, da

- die Lichtbänder eine Fläche von höchstens 40 m² haben und höchstens 20,0 m lang sind und
- die Lichtbänder untereinander und von den Dachrändern mindestens 2,0 m Abstand haben.

5.5 Rettungswege (Ziff. 5)

5.5.1 Notwendige Treppen und Treppenräume

Notwendige Treppen sind in dem erdgeschossigen Gebäude nicht vorhanden.

5.5.2 Notwendige Flure

Die Erschließung der Aufenthaltsräume erfolgt über den zentralen Flur. Der Flur ist nicht als notwendiger Flur im Sinne des § 38 BauO NRW ausgebildet. Gegen diese Erleichterung zu § 38(1) BauO NRW bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, da

- für jeden Kinder-Aufenthaltsraum ein vom Flur unabhängiger Rettungsweg vorhanden ist und
- von dem Büroraum ein Ausgang ins Freie innerhalb von maximal 16,5 m zu erreichen ist.

5.5.3 Rettungswegführung

Gemäß § 37(1) BauO NRW muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes ein Ausgang ins Freie innerhalb von höchstens 35 m zu erreichen sein.

In dem Gebäude führen aus dem Flur zwei Ausgänge sowie aus der Mensa ein Ausgang direkt ins Freie. Des Weiteren sind aus den Betreuungsräumen für Kinder bodentiefe Fenster als direkte Ausgänge ins Freie vorhanden. Einer der Ausgänge ins Freie ist von jeder Stelle des Gebäudes innerhalb von weniger als 15 m zu erreichen.

Die Ausgänge ins Freie sind mit langnachleuchtenden Sicherheitszeichen nach den Vorgaben der DIN EN ISO 7010 /R13/ gekennzeichnet.

5.6 Höchstzulässige Zahl der Nutzer (Ziff. 6)

Bauordnungsrechtlich wird die zulässige Nutzeranzahl des Gebäudes nicht begrenzt. Aufgrund der Anordnung und Bemessung der Rettungswege bestehen gegen die geplante Anzahl an Personen in dem Gebäude keine brandschutztechnischen Bedenken.

5.7 Technische Einrichtungen

5.7.1 Feuerstätten

Das Gebäude wird über eine Gasbrennwerttherme mit einer Leistung von weniger als 100 kW beheizt. An die Aufstellung der Therme innerhalb des Gebäudes werden entsprechend den Vorgaben der FeuVO /R5/ keine besonderen Anforderungen gestellt.

5.7.2 Leitungsanlagen (Ziff. 7)

Bei der Führung von Leitungsanlagen innerhalb der OGS-Nutzung werden keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.

Die Leitungsanlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als anerkannte Regeln der Technik gelten z. B. die Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V. (VDE-Bestimmungen).

5.7.3 Lüftungsanlagen (Ziff. 8)

Das Gebäude wird über die öffenbaren Fenster und Türen be- und entlüftet. Die Installation einer Lüftungsanlage ist nicht geplant.

5.8 Brandschutztechnische Einrichtungen

5.8.1 Rauch- und Wärmeabzug (Ziff. 9)

Besondere Maßnahmen zur Rauch- und Wärmeableitung sind für das Gebäude bauordnungsrechtlich nicht erforderlich. Eine Entrauchung der Aufenthaltsräume in dem Gebäude kann über die öffenbaren Fenster und Türen erfolgen.

5.8.2 Alarmierungseinrichtungen (Ziff. 10)

Der OGS-Bereich erhält funkvernetzte Rauchwarnmelder in den Aufenthaltsräumen, Abstellräumen und dem Flur, um eine frühzeitige Alarmierung und Räumung (insbesondere für die zeitweise stattfindenden Übernachtungen) zu gewährleisten. Die Rauchwarnmelder entsprechen mindestens den Anforderungen der DIN 14676. Bei Detektion eines Brandes erfolgt über die Rauchwarnmelder ein akustisches Signal in allen Aufenthaltsräumen des OGS-Bereichs.

5.8.3 Anlagen zur Brandbekämpfung (Ziff. 11)

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden wird in dem Gebäude eine ausreichende Anzahl von Handfeuerlöschern vorgehalten. In Anlehnung an die Vorgaben der ASR 2.2 /R15/ wird ein Feuerlöscher im Flur und ein Feuerlöscher in der Mensa mit einem Löschvermögen von jeweils 9 Löschmitteleinheiten installiert.

5.8.4 Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung (Ziff. 12)

Eine Sicherheitsbeleuchtung und eine Sicherheitsstromversorgung sind für das Gebäude bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

5.8.5 Hydrantenpläne (Ziff. 13)

Die Lage der Hydranten wird im amtlichen Lageplan nach § 3(1) Ziffer 10 BauPrüfVO dargestellt.

5.8.6 Brandmeldeanlage (Ziff. 14)

Die Installation einer Brandmeldeanlage ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

5.9 Feuerwehrpläne (Ziff. 15)

Die Feuerwehrpläne der Grundschule werden entsprechend der geplanten Baumaßnahmen nach den Vorgaben der DIN 14095 /R11/ fortgeschrieben und der Feuerwehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Feuerwehrpläne werden vor Fertigstellung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve abgestimmt.

5.10 Organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung(Ziff. 16)

5.10.1 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung der Grundschule nach DIN 14096 /R12/ wird auf den OGS-Bereich erweitert. Die Brandschutzordnung enthält Regelungen über das Verhalten bei Brand und Panik. Das Lehr- und Betriebspersonal ist mindestens zu Beginn des Schuljahres über den Inhalt der Brandschutzordnung zu informieren. Die in Abschnitt II der Richtlinie „Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden“ genannten Verhaltensregeln und Maßnahmen bei Bränden und Alarmproben sind zu beachten.

5.10.2 Betriebliche Brandschutzmaßnahmen

Zur Verhinderung von Bränden sind folgende Verhaltensregeln zu beachten und umzusetzen:

- Aufsichtsführende Personen wie z.B. Lehrer und Hausmeister sind über die Rettungswege sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen und ihre Wirkungsweise wie z.B. der Feuerlöscher zu informieren.
- Rettungswege und Einrichtungen zur Brandbekämpfung dürfen durch Einrichtungen und Gegenstände nicht zugestellt werden.
- Es ist betrieblich sicherzustellen, dass sämtliche Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebszeit unverschlossen und zugänglich sind.
- Die Notrufnummern von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei werden an einer geeigneten Stelle gut sichtbar angebracht.

5.10.3 Brandschutz während der Bauausführung

Während der Baumaßnahme muss der Brandschutz beachtet werden. Der für die Baumaßnahme verantwortliche Bauleiter hat den Brandschutz auf der Baustelle sicherzustellen. Die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften liefern Hinweise, was bei der Einrichtung der Baustelle, bei der Verwendung von Feuer und offener Flamme, bei brandgefährlichen Geräten und Arbeiten, bei brand- und explosionsgefährlichen Stoffen, bei der Rettung von Personen und dem Löschen von Bränden sowie bei Verbrennungen (Erste Hilfe) beachtet werden muss. Während der Baumaßnahme müssen die bestehenden Schulgebäude für die Einsatzkräfte ungehindert zugänglich sein. Zufahrten und Löschwasserentnahmestellen dürfen durch Baucontainer o.ä. nicht versperrt werden.

5.10.4 Prüfung nach PrüfVO

Das Gebäude liegt nicht im Geltungsbereich der PrüfVO /R4/.

5.11 Abweichende Ausführung zu materiellen Anforderungen (Ziff. 17)

Bei der brandschutztechnischen Bewertung des Gebäudes wurden die nachfolgend aufgeführten bauordnungsrechtlichen Erleichterungen nach § 54(1) BauO NRW festgestellt. In den genannten Kapiteln dieses Konzeptes werden die Erleichterungen in den markierten Absätzen herausgestellt und begründet.

§ 35(1) BauO NRW	Lichtbänder aus brennbaren Baustoffen	**s. Kap. 5.4.6**
§ 38(1) BauO NRW	Erschließung über einen nichtnotwendigen Flur	**s. Kap. 5.5.2**

5.12 Rechenverfahren des Brandschutzingenieurwesens (Ziff. 18)

Besondere Methoden des Brandschutzingenieurwesens wurden bei der Ausarbeitung des vorliegenden Brandschutzkonzeptes nicht angewendet.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Das Architekturbüro Pohlkamp plant für die Gemeinde Weeze den Neubau eines OGS-Bereiches für die Grundschule in Weeze. Im Rahmen der Baumaßnahme wird ein von der Schule autarkes, erdgeschossiges Gebäude auf einer Fläche von ca. 495 m² errichtet, in dem eine offene Ganztagsbetreuung eingerichtet wird.

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen Sonderbau, für den zusammen mit den Bauantragsunterlagen ein Brandschutzkonzept einzureichen ist. Mit der Erstellung des Brandschutzkonzeptes wurde das Sachverständigenbüro Brandschutz Dr. Heins & Partner - Ingenieure - aus 47533 Kleve von der Gemeinde Weeze beauftragt.

Die brandschutztechnische Bewertung des Gebäudes erfolgt auf Grundlage der Landesbauordnung, die Inhalte des Brandschutzkonzeptes richten sich nach § 9(2) BauPrüfVO NRW.

Bei Umsetzung der im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen aus Sicht des Unterzeichners keine Bedenken gegen die Errichtung des OGS-Gebäudes. Die Schutzziele des Brandschutzes werden bei dem hier betrachteten Gebäude erfüllt. Die Maßnahmen sind dabei nicht als Einzelmaßnahmen, sondern nur im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept zu verstehen.

Das vorliegende Brandschutzkonzept gilt ausschließlich für das OGS-Gebäude auf dem Schulgelände in der Magdeburger Straße 7-15 in Weeze. Eine Übertragung auf andere Bauvorhaben ist nicht zulässig.

Kleve, den 03. Dezember 2015

Dr.-Ing. Th. Heins
Staatlich anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes

Dipl.-Ing. (FH) M. von Malottky

Bestätigung des Entwurfsverfassers, dass dieses Brandschutzkonzept Bestandteil der Bauvorlagen ist und bei der Planung des Vorhabens vollständig beachtet wird.

Entwurfsverfasser

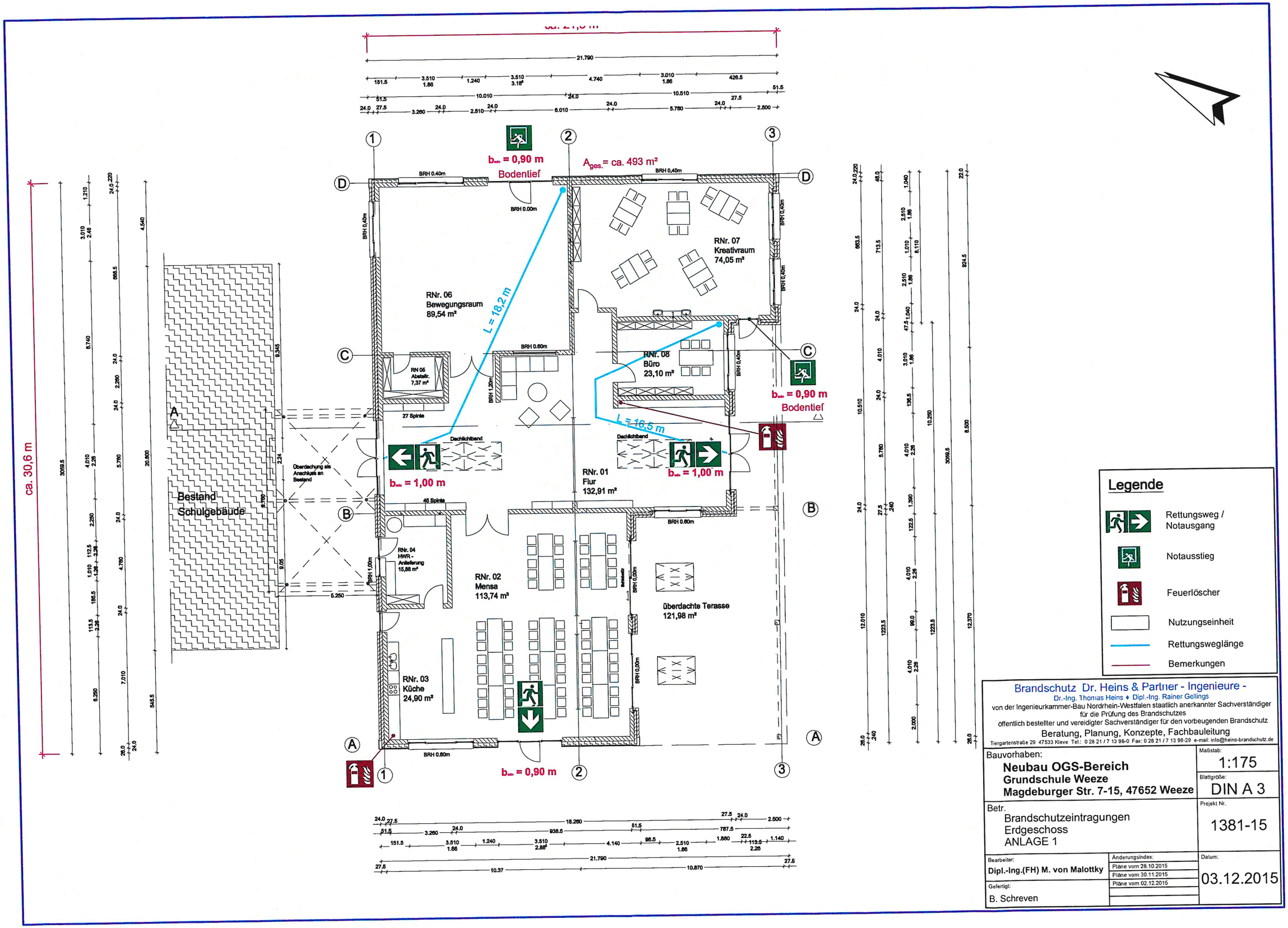

Brandschutz Dr. Heins & Partner - Ingenieure -
Dr.-Ing. Thomas Heins ♦ Dipl.-Ing. Rainer Gellings
von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz
Beratung, Planung, Konzepte, Fachbauleitung
Tiergartenstraße 29 47533 Kleve Tel.: 0 28 21 / 7 13 98-0 Fax: 0 28 21 / 7 13 98-29 e-mail: info@heins-brandschutz.de

Bauvorhaben: **Neubau OGS-Bereich Grundschule Weeze Magdeburger Str. 7-15, 47652 Weeze**	Maßstab: 1:175
	Blattgröße: DIN A 3
Betr. Brandschutzeintragungen Erdgeschoss ANLAGE 1	Projekt Nr. 1381-15
Bearbeiter: **Dipl.-Ing.(FH) M. von Malottky**	Änderungsindex: Pläne vom 28.10.2015; Pläne vom 30.11.2015; Pläne vom 02.12.2015
Gefertigt: B. Schreven	Datum: 03.12.2015